

FINANZSATZUNG

des

Evangelisch-lutherischen Kirchenkreises Cuxhaven-Hadeln

für den Planungszeitraum 2023 bis 2028

Beschluss der Kirchenkreissynode vom 28. November 2024

Präambel

Die Finanzplanung des Evangelisch-lutherischen Kirchenkreises Cuxhaven-Hadeln berücksichtigt die Vielfalt der Formen, in denen sich der Auftrag der Kirche, die Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat zu erhalten und zu fördern und Menschen für den Glauben an Gott zu gewinnen, im Kirchenkreis und in den Kirchengemeinden konkretisiert.

Sie richtet sich nach Maßgabe der Beschlüsse der Kirchenkreissynode und des Kirchenkreisvorstandes an den allgemeinen Planungszielen der Landeskirche und an den Konzepten in den Handlungsfeldern aus, die die Kirchenkreissynode beschlossen hat.

In diesem Rahmen bildet der Kirchenkreis einerseits bei der Finanzierung seiner eigenen Aufgaben und Einrichtungen besondere Schwerpunkte.

Andererseits ermöglicht er durch die Kriterien für die Bemessung der Grundzuweisung und/oder durch die Bewilligung von Ergänzungszuweisungen Schwerpunktsetzungen in den Kirchengemeinden.

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Grundsätze der Finanzplanung im Kirchenkreis

- (1) Die Finanzplanung muss für jedes Haushaltsjahr in Erträgen und Aufwendungen ausgeglichen sein, ohne dass Kredite aufgenommen werden müssen. Veräußerungserlöse und ähnliche einmalige Erträge sollen nicht zur Sicherstellung des Haushaltsausgleichs herangezogen werden. Sofern sie nicht zweckgebunden zu verwenden sind oder für Investitionen im Rahmen der Optimierung des Gebäudebestandes benötigt werden, sollen sie zur Stärkung der Rücklagen eingesetzt werden. Die besonderen Vorschriften über die Verwendung von Erlösen aus Grundstücksveräußerungen bleiben unberührt.
- (2) Die Finanzplanung geht von den zu erwartenden Erträgen aus landeskirchlichen Zuweisungsmitteln, Leistungen anderer Stellen und sonstigen Einnahmen (eigene Erträge des Kirchenkreises und Erträge aus dem Finanzausgleich mit den Kirchengemeinden) aus. Zweckgebundene Erträge und Erträge aus Gebühren und Entgelten sind zweckentsprechend zuzuordnen. Sind bei der Haushaltsplanung im Vergleich zu der Finanzplanung Mehrerträge zu erwarten, sollen diese zum Aufbau der Allgemeinen Ausgleichsrücklage des Kirchenkreises vorgesehen werden, bis diese den Mindestbestand von einem Fünftel der allgemeinen Zuweisungen im Durchschnitt der abgelaufenen drei Haushaltsjahre erreicht.
- (3) Für die Kindertagesstätten und die Friedhöfe wird die Finanzplanung einschließlich der darauf entfallenden Anteile der Verwaltungskostenumlage gesondert erarbeitet und mit der Planung für

die allgemeine kirchliche Arbeit zusammengeführt. Für alle Einrichtungen des Kirchenkreises, insbesondere für die diakonischen Einrichtungen, ist die Finanzplanung gesondert zu erfassen. In den jeweiligen Wirtschaftsplänen sind die für die Einrichtung entfallenden Anteile der Verwaltungskosten zu ermitteln und kostendeckend einzuplanen.

(4) Die Kirchenkreissynode überprüft die Finanzplanung bei jeder Beschlussfassung über den Haushalt.

Teil 2 Erträge im Kirchenkreis

Abschnitt 1: Erträge der Kirchengemeinden

§ 2 Erträge der Dotation Pfarre

- (1) Die Erträge der Kirchengemeinden aus Vermögen der Pfarrdotation sind ausschließlich für Aufwendungen zur Besoldung von Pastorinnen und Pastoren zu verwenden. Zu den Erträgen zählen die Pacht- und Mieterträge, die Jagdgelder, die Erträge aus Erbbauverträgen, die Nutzungsentgelte aus Anlagen für erneuerbare Energien und die Zinserträge aus den im Kapitalfonds angelegten Verkaufserlösen aus Ländereien der Dotation Pfarre.
- (2) Abzugsfähige Aufwendungen vom Stellenaufkommen, die mehr als 2.000 € je Maßnahme betragen, darf eine Kirchengemeinde beim Stellenaufkommen nur nach Zustimmung durch den Kirchenkreisvorstand veranlassen. Liegt eine Zustimmung des Kirchenkreisvorstandes nicht vor, kann der Kirchenkreis verlangen, dass die Kirchengemeinde das Stellenaufkommen ohne den Aufwendungsabzug an den Kirchenkreis abführt und die Aufwendungen aus eigenen Mitteln finanziert. Einmalige Beiträge nach dem Baugesetzbuch (BauGB) und einmalige Beiträge und Anschlusskosten nach landesrechtlichem Kommunalabgabenrecht (z.B. NKAG) sind für bebaubare, nicht für kirchliche Zwecke benötigte Grundstücke grundsätzlich befristet für die Dauer von fünf Jahren zu Zwecken der Zwischenfinanzierung abzugsfähig.
- (3) Der Kirchenkreisvorstand kann auf einen mit einem örtlichen Bedarf begründeten Antrag bestimmen, dass bei Vergabe von Erbbaurechten und bei Abschluss von Verträgen über die Einräumung von Nutzungsrechten mit einer Laufzeit von mindestens 20 Jahren der Erbbauzins sowie die Nutzungsentgelte während der ersten drei Jahre nicht dem Stellenaufkommen zugeführt werden müssen, d. h. in der Kirchengemeinde verbleiben. Werden der Erbbauzins oder die Nutzungsentgelte nicht in gleichmäßigen Jahresraten vereinbart, so ist der je Jahr nicht anzurechnende Betrag unter Berücksichtigung der Zahlungen für die gesamte Vertragsdauer anteilig zu berechnen. Veränderungen auf Grund vertraglich vereinbarter Wertsicherungsklauseln bleiben unberücksichtigt.

§ 3

Sonstige Einnahmen und Erträge der Kirchengemeinden Anrechnung von Einnahmen

- (1) Auf die Gesamtzuweisung werden die auf die Grund- und Ergänzungszuweisungen anzurechnenden eigenen Erträge der Kirchengemeinden im Kirchenkreis angerechnet. Zu den Erträgen zählen die Pacht- und Mieterträge, die Jagdgelder, die Erträge aus Erbbauverträgen, die Nutzungsentgelte aus Anlagen für erneuerbare Energien und die Zinserträge aus den im Kapitalfonds angelegten Verkaufserlösen aus Ländereien der Dotation Küsterei.
- (2) Erträge aus Kapitalvermögen sind nach den folgenden Vorschriften auf die Grund- und Ergänzungszuweisungen anzurechnen: Von dem Jahresaufkommen der Erträge aus Kapitalvermögen werden 75 vom Hundert ermittelt. Der sich ergebende Betrag wird um 300 Euro vermindert. Der verbleibende Rest ist anzurechnen. Der Kirchenkreisvorstand kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen. Zinserträge aus Rücklagen, die auf Grund einer Rechtsvorschrift auf einen Höchstbetrag begrenzt sind, sind insoweit nicht anzurechnen, als sie zur Auffüllung der Rücklagen bis zum Höchstbetrag verwandt werden.
- (3) Sonstige laufende Erträge aus Vermögen, das zur Erzielung von Erträgen bestimmt ist, sind mit 90 vom Hundert auf die Grund- und Ergänzungszuweisungen anzurechnen. Erträge aus Wohn- und Geschäftsgrundstücken und aus landwirtschaftlichen Betrieben, die zur Erzielung eines Ertrages bestimmt sind, sowie aus Dienstwohnungen, die nicht Pfarrdienstwohnung sind, werden nicht angerechnet.
 Der Kirchenkreisvorstand kann auf Antrag bestimmen, dass bei Vergabe von Erbbaurechten und bei

Abschluss von Verträgen über die Einräumung von Nutzungsrechten (z. B. Kiesabbau, Windkraftanlagen, Solarparks) mit einer Laufzeit von mindestens 20 Jahren der Erbbauzins sowie die Nutzungsentgelte für die ersten drei Jahre nicht angerechnet werden. Werden der Erbbauzins oder die Nutzungsentgelte nicht in gleichmäßigen Jahresraten vereinbart, so ist der je Jahr nicht anzurechnende Betrag unter Berücksichtigung der Zahlungen für die gesamte Vertragsdauer anteilig zu berechnen. Veränderungen auf Grund vertraglich vereinbarter Wertsicherungsklauseln bleiben unberücksichtigt.

Der Kirchenkreisvorstand kann im Einzelfall bestimmen, dass:

- 1. Von der Abrechnung ganz oder teilweise ausgenommen werden
- a) die Einnahmen aus Ablösungen von Lasten und aus Ablösungskapitalien sowie
- b) die Zinseinnahmen aus Grundstücksverkaufserlösen in Fällen, in denen der Grundstücksverkaufserlös freigegeben wird.; dies setzt einen Antrag voraus,
- 2. auf die Zuweisungen die Einnahmen der kirchlichen Körperschaften aus Leistungen Dritter für Zwecke, die bei den Zuweisungen berücksichtigt werden, ganz oder teilweise angerechnet werden.
- 3. einmalige Einnahmen der kirchlichen Körperschaften aus Vermögen ganz oder teilweise auf die Zuweisungen angerechnet werden; vor dieser Entscheidung ist der Kirchenvorstand anzuhören.

- (4) Nicht angerechnet werden Erträge aus
- 1. Vermögen, das für einen bestimmten Zweck bestimmt worden ist,
- 2. Vermögen, das auf freiwilligen Gaben beruht,
- 3. dem Betrieb von Kindertagesstätten,
- 4. dem Betrieb von kirchlichen Friedhöfen,
- 5. dem Betrieb von Wohn- und Geschäftsgrundstücken, für deren Unterhaltung und Bewirtschaftung keine Zuweisungsansprüche bestehen,
- 6. unselbständigen Stiftungen,
- 7. Vermietung kirchengemeindeeigener Räume.
- (5) Soweit Erträge vollständig den Kirchengemeinden verbleiben, tragen die Kirchengemeinde auch die abzugsfähigen Aufwendungen.

§ 4

Gemeinsamer Rücklagen- und Darlehensfonds

(1) Die Kirchenkreise Cuxhaven-Hadeln und Wesermünde haben einen gemeinsamen Kapitalfonds für Grundstücksverkaufserlöse und einen gemeinsamen Rücklagen- und Darlehnsfonds eingerichtet. Die Führung des Rücklagen- und Darlehensfonds erfolgt gemäß der entsprechenden landeskirchlichen Rechtsverordnung. Einzelheiten ergeben sich aus der von den Kirchenkreisvorständen zu schließenden Vereinbarung gemäß § 8 der Rechtsverordnung, in der auch die Bildung eines beschließenden Fachausschusses geregelt wird.

Abschnitt 2: Erträge des Kirchenkreises

§ 5

Finanzierung des Kirchenkreisverbandes Elbe-Weser

- (1) Gemeinsam mit den Kirchenkreisen Bremerhaven und Wesermünde wurde der Kirchenkreisverband Elbe-Weser gegründet, um ein gemeinsames Kirchenamt zu unterhalten. Der Kirchenkreis sorgt nach Maßgabe seines Konzepts für das Handlungsfeld Verwaltung im Kirchenkreis für die Mitfinanzierung der Personal- und Sachaufwendungen des Kirchenamtes. Einzelheiten hierzu sind in der Verbandssatzung und der Finanzierungsvereinbarung zu § 9 Abs. 1 der Satzung geregelt.
- (2) Die Aufwendungen sind vorrangig aus der Erfüllung der Aufgaben des Kirchenamtes heraus durch Verwaltungskostenumlagen (VKU) zu finanzieren. Aufgaben, die nicht durch Verwaltungskostenumlagen finanziert werden können, sind mit Hilfe von Leistungen anderer Stellen und aus der Gesamtzuweisung zu finanzieren.

- (3) Die VKU sind für die folgenden Aufgabenbereiche (§ 11 FAVO) zu erheben:
- 1. Verwaltung von Kindertagesstätten,
- 2. Verwaltung von diakonischen und sonstigen Einrichtungen,
- 3. Verwaltung von Friedhöfen,
- 4. Erhebung von Kirchgeld und Kirchenbeitrag,
- 5. Vermietungen,
- 6. Verwaltung von Liegenschaften, soweit sie nicht die Verwaltung von Grundstücken mit Kirchen- oder Kapellengebäuden, Glockentürmen, Pfarrhäusern oder Gemeindehäusern und die Verwaltung dieser Gebäude betrifft,
- 7. Verwaltung der Kapitalfonds.
- (4) Die VKU eines jeden Aufgabenbereichs, in dem umlagefähige Erträge anfallen (§ 11 FAVO), sind gesondert zu ermitteln und auszuweisen.
- (5) Die VKU richten sich nach dem Umfang der Verwaltungsleistung. Sie sollen so bemessen werden, dass sie sämtliche Kosten decken (§ 18 Abs. 2 FAG). Bei der Bemessung sind die Kosten für die Arbeitsbereiche Personalwesen, Liegenschaftsverwaltung, Kasse/Buchhaltung und Haushaltswesen, soweit sie die in Absatz 3 genannten Aufgaben betreffen, mit zu berücksichtigen (§ 11 Abs. 2 Nr. 1 FAVO). Die Kosten für die Leitung, Systemverwaltung und Zentralen Dienste der Verwaltungsstelle (sog. Regiekosten gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 2 FAVO) sind ebenfalls zu berücksichtigen, soweit sie die in Absatz 3 genannten Aufgaben betreffen.
- (6) Bemessungsgrundlage für die VKU sind jeweils die Erträge, die in der für die jeweilige Aufgabe eingerichtete Kostenstelle im Vorvorjahr erzielt wurden. Steht das Volumen des Vorvorjahres nicht zur Verfügung, sind die Erträge des Vorjahres oder des Planungsjahres Bemessungsgrundlage. Dabei werden folgende Erträge unberücksichtigt gelassen:
- 1. Sonderzuweisungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 FAG,
- Kapitalerträge (innere und äußere Anleihen, zurück erhaltene Kapitalien, Ablösungen, Erlöse aus Veräußerungen von Grund- und Sachvermögen, Entnahmen aus Rücklagen),
- 3. außerordentliche Erträge
- 4. Beihilfen, Zuschüsse und Spenden, soweit sie nicht zur Deckung des laufenden Haushaltsbedarfs bestimmt waren,
- 5. Überschüsse aus Vorjahren.
 - Bemessungsgrundlage für die VKU für die Kapitalfondsverwaltung ist das eingebrachte Kapital zum Bilanzwert am Ende des jeweiligen Geschäftsjahres.
- (7) Die VKU werden in den einzelnen Aufgabenbereichen nach Absatz 3 grundsätzlich pauschal in Höhe eines Prozentsatzes der Bemessungsgrundlage nach Absatz 6 erhoben. Für die Aufgabenbereiche gelten folgende Prozentsätze bzw. Festbeträge:
- 1. Kindertagesstätte: 5,4 %,

- 2. Schuldnerberatung: 4 %,
- 3. Friedhof: 7%,
- 4. Kirchgeld und Kirchenbeitrag: Auslagenersatz
- 5. Vermietung: 7 %,
- 6. unbebaute Liegenschaft: 5 % (unter Anrechnung der Pachthebegebühr),
- 7. Kapitalfonds: 0,1 % des Kapitals,
- sonstige Einrichtungen: Kalkulation gemäß Absatz 5
- (8) Der Kirchenkreisvorstand kann alternativ zur VKU gem. Abs. 7 Nr. 1 und wenn die örtlichen Verhältnisse es erfordern eine VKU in Höhe von 6,2 % der Bemessungsgrundlage "Personalaufwendungen des Vorvorjahres" zulassen. Steht das Personalaufwendungsvolumen des Vorvorjahres nicht zur Verfügung, sind die Personalaufwendungen des Vorjahres oder des Planungsjahres Bemessungsgrundlage.

<u>Teil 3</u> Aufwendungen im Kirchenkreis

Abschnitt 1 Personalaufwand

§ 6

Stellenplanung für die allgemeine kirchliche Arbeit

Die Kirchenkreissynode legt zu Beginn des Planungsprozesses für den kommenden Planungszeitraum fest, welche Beträge aus dem Zuweisungsplanwert, den zu erwartenden Verwaltungskostenumlagen, Leistungen Dritter und sonstigen Erträge für die Stellenplanung der allgemeinen kirchlichen Arbeit zur Verfügung stehen. Dabei ist zu gewährleisten, dass genügend Mittel zur Finanzierung auch des Sach- und Bauaufwandes bei der Wahrnehmung der Aufgaben des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden zur Verfügung stehen.

§ 7 Grundsätze für die Umsetzung der Stellenplanung

- (1) Zur Umsetzung der Stellenplanung im Kirchenkreis setzt die Kirchenkreissynode den Stellenrahmenplan mit dem Umfang der Stellen fest. Sie behält sich vor, folgende Maßnahmen gemäß § 24 FAG zu treffen bzw. anzuordnen:
 - Wiederbesetzungssperre für Pfarr- und Mitarbeiterstellen
 - Reduzierung oder Aufhebung von Pfarr- und Mitarbeiterstellen
 - Errichtung oder Ausweitung von Pfarr- und Mitarbeiterstellen, deren Aufhebung oder Reduzierung im Stellenrahmenplan vorgesehen ist.

- (2) Die Kirchengemeinden finanzieren die Tätigkeiten der "begleitenden Dienste" mit der budgetierten Grundzuweisung nach § 8. Die "begleitenden Dienste" umfassen folgende Tätigkeitsbereiche in den Kirchengemeinden:
 - Pfarramtssekretäre und Pfarramtssekretärinnen
 - Küsterdienst
 - Organistendienst
 - Raumpflege
 - Gartenpflege

Abschnitt 2 Zuweisungen

§ 8

Grundsätze für die Gewährung von Grundzuweisungen

- 1) Der Kirchenkreis gewährt den Kirchengemeinden eine budgetierte Grundzuweisung ("Grundbudget"). Dieses Grundbudget ist dazu bestimmt, unter Berücksichtigung eigener Einnahmen und Leistungen Dritter nach den nachstehenden Bestimmungen den unabweisbaren Mindestbedarf der Kirchengemeinden für die Finanzierung
 - a) des nebenamtlichen Personals in den Arbeitsfeldern Küsterei, Reinigung, Pfarrsekretariat und Kirchenmusik
 - b) der baulichen Unterhaltung der Sakralgebäude, der Pfarrdienstwohnungen sowie der für die allgemeine kirchliche Arbeit erforderlichen Räumlichkeiten
 - c) der Bewirtschaftung der Sakralgebäude und der für die allgemeine kirchliche Arbeit erforderlichen Räume
 - d) der sachlichen Ausgaben im engeren Sinn nach Maßgabe der Gesamtzuweisung zu decken.

Der Kirchenkreis weist den Kirchengemeinden das Grundbudget ohne Zweckbindung zu, soweit sich aus den Bestimmungen dieser Satzung nichts Abweichendes ergibt.

- 2) Bei der Berechnung des Grundbudgets für die Kirchengemeinden werden folgende Parameter zugrunde gelegt:
 - a) Gemeindeglieder: 75 % des Zuweisungsvolumens
 Die Gemeindegliederzahlen sind bis einschließlich 2028 nach Stand 31.12.2023 zugrunde zu legen.
 - b) Kirchenfaktor: 25 % des Zuweisungsvolumens

 Die "gewichtete" Kubatur ist zugrunde zu legen. Diese ergibt sich aus der Quadratwurzel der tatsächlichen Kubatur.

- 3) Der Gesamtbetrag des Grundbudgets wird auf Grundlage der für 2024 ermittelten Grundzuweisungen unter Berücksichtigung einer jährlichen Einsparvorgabe von zwei Prozent ermittelt. Die Veränderungen bis 2028 werden linear umgesetzt.
- 4) Solidarregelung für die Haushaltsjahre 2025 bis 2028:

Kirchengemeinden, die im Vergleich zum Haushaltsjahr 2024 unter Berücksichtigung der vorstehenden Regelungen (vgl. Abs. 2) bis 2028 Reduzierungen bei den Grundzuweisungen von über 16 Prozent zu verzeichnen haben, erhalten einen Härteausgleich. Dieser Härteausgleich entspricht dem Betrag, der die Reduzierung den Betrag bei einem 16%igem Rückgang übersteigt.

Die Finanzierung des Solidarfonds erfolgt anteilig durch die Kirchengemeinden, die bei den Grundzuweisungen Erhöhungen im Vergleich zum Haushaltsjahr 2024 erhalten.

§ 9 Grundsätze für die Gewährung von Ergänzungszuweisungen

(1) Ergänzungszuweisungen für Bauinstandsetzungsmaßnahmen an Gebäuden werden vom Kirchenkreisvorstand nach der Richtlinie der Kirchenkreissynode über die Verwendung der Mittel für die Baupflege zugeteilt. Die den Kirchengemeinden als Ergänzungszuweisungen für Bauinstandsetzungsmaßnahmen zugewiesenen Mittel sind zweckgebunden für die Bauinstandsetzungsmaßnahmen zu verwenden und bei Nichtinanspruchnahme zurückzuzahlen.

Unverplante und nicht verbrauchte Baumittel der Vorjahre aus der entsprechenden Grundzuweisung werden bei der Gewährung einer Ergänzungszuweisung angerechnet.

Antragsberechtigt ist jeweils die einzelne Kirchengemeinde oder mehrere Kirchengemeinden gemeinsam.

- (2) Ergänzungszuweisungen für die Erhaltung und Verbesserung des Grundbesitzes, einschließlich für einmalige öffentliche Beiträge, Abgaben und Anschlusskosten, werden vom Kirchenkreisvorstand auf Einzelantrag gewährt.
 - Ergänzungszuweisungen für Personalkosten und Sachaufwand (Anschaffungen) sind nicht vorgesehen.
- (3) Dem Kirchenkreisvorstand wird im jeweiligen Haushaltsplan ein Betrag, dessen Höhe variieren kann, zur Verfügung gestellt, aus dem er dann außerordentliche Maßnahmen des Kirchenkreises oder der Kirchengemeinden finanzieren kann. Über die Verwendung dieser Mittel ist dem Finanzausschuss dann zu berichten.

(4)

a) Kirchenmusik: Ergänzungszuweisungen für die Posaunenchorarbeit werden vom Kirchenkreisvorstand auf Einzelantrag im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel in Höhe von 25 % der Anschaffungsbzw. 33 1/3 % der Reparaturkosten für Posaunenchorinstrumente zugeteilt.

Ergänzungszuweisungen für die Anschaffung und Reparatur anderer für kirchliche Zwecke genutzte Musikinstrumente sowie für die Anschaffung von Notenmaterial werden vom Kirchenkreisvorstand auf Einzelantrag im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel in Höhe von 50% der Kosten zugeteilt. Je Kirchengemeinde können pro Jahr nur maximal zwei Anträge bedacht werden. Diesen Anträgen ist eine Kostenkalkulation mit Angabe der Gesamtkosten sowie der beantragten bzw. zugesagten Kostenübernahmen durch die Kirchengemeinde und ggf. andere Institutionen wie Sprengel und Landeskirche beizufügen.

- b) kirchenmusikalische Veranstaltungen: Ergänzungszuweisungen für die Durchführung von kirchenmusikalischen Veranstaltungen werden vom Kirchenkreisvorstand auf Einzelantrag im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel auf Empfehlung des Musikausschusses zugeteilt.
- c) Chorleitung: Den Kirchengemeinden wird auf Antrag je Haushaltsjahr maximal 1 € pro Gemeindeglied zur Finanzierung von entsprechend ausgebildeten und qualifizierten Leitungen für Posaunenchöre, Kirchenchöre, Gospelchöre, Projektchöre, Bands oder ähnliche Gruppen gewährt.
- (5) Ergänzungszuweisungen für Freizeiten und Fahrten werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt. Fahrten sind bis zum 31.01. eines jeden Jahres für das laufende Jahr beim Kirchenkreisvorstand anzumelden. Bei Mehrtagesfahrten werden An- und Abreisetag jeder für sich als ein eigenständig abrechnungsfähiger Tag berücksichtigt. Die Höhe der Zuweisungen wird vom Kirchenkreisvorstand festgelegt.

Zuschüsse für nicht angemeldete Fahrten können erst am Ende des Rechnungsjahres beim Kirchenkreisvorstand beantragt werden und werden nur bezuschusst, wenn noch freie Mittel für Fahrten verfügbar sind. Sollten bei Fahrtenabrechnungen eines Veranstalters Überschüsse und Fehlbeträge entstehen, sind diese gegenseitig deckungsfähig.

Fahrten von Kindertagesstätten werden nicht bezuschusst.

Die Maßnahmen sind vom Veranstaltungsleiter innerhalb von drei Monaten nach ihrer Durchführung mit dem Kirchenamt abzurechnen.

- (6) Der Kirchenkreisjugenddienst kann auf Antrag vom Kirchenkreisvorstand für die Durchführung von Freizeiten einen Pauschalbetrag erhalten (Budgetierung).
- (7) Ergänzungszuweisungen zur Mitfinanzierung von Kirchenvorstandsklausuren werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel vom Kirchenkreisvorstand gewährt. Die Zuweisung in Höhe von 1/3 der Gesamtkosten ist vor Antritt der Fahrt beim Kirchenkreisvorstand schriftlich zu beantragen. Bezuschusst werden ausschließlich Fahrten in eine kirchliche Einrichtung mit einer Höchstdauer von 2 Tagen. Jeder Kirchenvorstand bekommt pro Legislaturperiode nur Zuweisungen für maximal 2 Klausuren.

Abschnitt 3 Gebäudemanagement

§ 10

Grundsätze des Gebäudemanagements im Kirchenkreis

- (1) Um den kirchlichen Auftrag zu erfüllen, nutzen die kirchlichen Körperschaften und Zusammenschlüsse in vielfältiger Form Gebäude und Gebäudeteile. In Gebäuden sind nicht nur erhebliche Vermögenswerte gebunden, sondern ihre Bewirtschaftung und Unterhaltung verursacht erhebliche Kosten. Die Bewirtschaftung und Unterhaltung der Gebäude beansprucht und verbraucht auch natürliche Ressourcen.
- (2) Das Gebäudemanagement überprüft fortlaufend vor dem Hintergrund der Ziele der kirchlichen Arbeit und unter Berücksichtigung der Entwicklung der Gemeindegliederzahlen den Gebäudebestand im Kirchenkreis. Bis zum 31.12.2024 erfolgt eine Priorisierung aller Gemeindehäuser im Kirchenkreis. Der Strukturausschuss erstellt ein Modell für die Priorisierung und nimmt die Unterstützung von Bauausschuss und Finanzausschuss in Anspruch. Dabei werden finanzielle Anreize für Gebäude-Reduktionen angestrebt.
- (3) Veränderungen (insbesondere bauliche Erweiterungen, Nutzungsänderungen) an und in Gebäuden, deren Bauunterhaltung mit Grundzuweisungen finanziert wird, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Kirchenkreisvorstandes nach Stellungnahme des Bauausschusses der Kirchenkreissynode. Bei vom Kirchenkreis finanzierten bzw. mitfinanzierten Baumaßnahmen gilt die Zustimmung mit der Bewilligung der Ergänzungszuweisung als erteilt.

<u>Teil 4</u> Übergreifende Verfahrensbestimmungen

§ 11

Rückforderung von Zuweisungen

- (1) Die Bewilligung von Ergänzungszuweisungen (§ 10) kann vom Kirchenkreisvorstand ganz oder teilweise auch mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen werden, wenn
 - 1. im Zuweisungsbescheid enthaltene Befristungen wirksam geworden sind oder Bedingungen eingetreten sind oder
 - 2. sie durch Angaben erwirkt worden sind, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren oder
 - 3. sie nicht oder nicht mehr ihren Zweck entsprechend verwendet werden oder
 - 4. mit ihnen beschaffte oder hergestellte Gegenstände entgeltlich oder unentgeltlich veräußert werden oder

- 5. mit ihnen einmalige öffentliche Beiträge, Abgaben oder Anschlusskosten für Grundstücke finanziert worden sind, die entgeltlich oder unentgeltlich veräußert werden.
- (2) Soweit die Bewilligung einer Zuweisung mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wurde, sind bereits erbrachte Leistungen zu erstatten. Die zu erstattende Leistung ist vom Kirchenkreisvorstand mit Verfügung festzusetzen. Der Anspruch auf Erstattung besteht grundsätzlich in Höhe des Zuweisungsbetrages. Bei der Rücknahme oder beim Widerruf von Zuweisungen anlässlich der Veräußerung eines Grundstücks oder Gebäudes ist der Anspruch auf den Anteil am Erlös beschränkt, der dem Anteil der Zuweisung an den Kosten für den Erwerb des Grundstücks oder Gebäudes entspricht. Erstattete Beträge aus der Veräußerung eines Pfarrhauses oder einer anderen Pfarrdienstwohnung sind vorrangig für die bauliche Instandsetzung oder Modernisierung von Pfarrhäusern oder anderen Pfarrdienstwohnungen im Kirchenkreis einzusetzen.
- (3) Eine Rücknahme oder ein Widerruf nach Abs. (1) ist ausgeschlossen, wenn die Zuweisung überwiegend zweckentsprechend verwendet wurde und
 - 1. seit der Bewilligung der Zuweisung für die Anschaffung und Herrichtung von Grundstücken und Gebäuden 25 Jahre oder
 - 2. seit der Bewilligung einer Zuweisung für die Finanzierung einmaliger öffentlicher Beiträge, Abgaben und Anschlusskosten und in allen anderen Fällen 10 Jahre vergangen sind.

§ 12 Eilentscheidungen

- (1) Abweichend von den sonstigen Regelungen dieser Satzung und den Vorschriften auf Grundlage dieser Satzung kann der/die Vorsitzende des Kirchenkreisvorstandes im Einvernehmen mit dem/der Vorsitzenden des zuständigen Ausschusses in dringenden Notfällen Eilentscheidungen treffen. Der Kirchenkreisvorstand ist von der Eilentscheidung unverzüglich zu unterrichten. Die beim regulären Verfahrensablauf zu beteiligenden Gremien des Kirchenkreises sind spätestens im Rahmen ihrer nächsten Sitzung zu unterrichten.
- (2) Ein dringender Notfall liegt nur vor, wenn der reguläre Verfahrensweg nicht eingehalten werden kann, da
 - eine ordentliche Sitzung des entscheidungsbefugten Gremiums nicht rechtzeitig stattfindet und
 - die Einberufung einer außerordentlichen Sitzung zeitlich oder aus anderen Gründen nicht möglich oder unverhältnismäßig ist.
- (3) Eilentscheidungen dürfen nur getroffen werden
 - zur Abwehr von Gefahren für Leib und Leben,
 - zur Abwehr unverhältnismäßiger finanzieller Nachteile, die bei Einhaltung des vorgesehenen Entscheidungsweges entstehen würden (z. B. Verfristungen, Preiserhöhungen, Mehrkosten etc. bei Baumaßnahmen),

- zur Aufrechterhaltung der Arbeits- und Betriebsfähigkeit kirchlicher Einrichtungen (z. B. Gemeindeund Sakralräume für die allgemeine kirchliche Arbeit; nicht rechtlich selbständige Einrichtungen, deren Gesellschafter der Kirchenkreis ist) und Dienststätten (Pfarrhäuser und Pfarrdienstwohnungen) und
- für sofortige Hilfeleistungen in sozialen und diakonischen Notlagen von Einzelpersonen oder sozialdiakonischen Maßnahmen von Einrichtungen oder Kirchengemeinden in geringem finanziellem Umfang, wenn die entsprechenden Haushaltsmittel oder Rücklagen verfügbar sind.
- (4) Sofern gesetzliche Regelungen die kirchenaufsichtliche Genehmigung einer Entscheidung vorschreiben, ist diese unverzüglich nachzuholen.

<u>Teil 5</u> Schlussbestimmungen

§ 13 Bekanntmachung

Die Finanzsatzung wird den Mitgliedern der Kirchenkreissynode und den Vertretungsorganen der kirchlichen Körperschaften im Kirchenkreis schriftlich mitgeteilt sowie vom Tage der Versendung an im Kirchenamt und in der Superintendentur für eine Woche zur Einsichtnahme ausgelegt. Änderungen werden in gleicher Weise bekannt gemacht.

§ 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Finanzsatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Finanzsatzung für den Ev.-luth. Kirchenkreis Cuxhaven-Hadeln außer Kraft.

Otterndorf, 28.11.2024

Ev.-luth. Kirchenkreis Cuxhaven-Hadeln

Der Kirchenkreisvorstand

Vorsitzende	
	(Siegel)